

Berechnung Pauschale für Pflichtaufgaben	
Fundtiere bis 28 Tage	182.000,00 €
Tierärztliche Eingangsuntersuchung und Bagatelluntersuchung	77.000,00 €
Aufwändige unabweisbare tierärztliche Behandlungskosten	0,00 € (Einzelabrechnung außerhalb der Pauschale)
Verstorbene Fundtiere / Euthanasie	8.000,00 €
Verwahrtiere nach LStVG	17.000,00 €
Tierschutz- und tierseuchenrechtliche Verwahrtiere (inkl. Kremierung)	13.000,00 €
Jagd- bzw. hygienerechtliche Verwahrtiere	5.000,00 €
Unterstützung bei Kontrollen der KVR-Gefahrenabwehr bzw. des Veterinäramtes	50.000,00 €
Zwischenergebnis Pflichtpauschale	352.000,00 €

§ 17 Freiwillige Pauschale

(1) Die freiwillige Pauschale wird für Leistungen des Auftragnehmers gezahlt, zu denen die Auftraggeberin zwar gesetzlich aufgrund des Fundrechts bzw. des LStVG nicht verpflichtet ist, die aber durchaus im Interesse der Auftraggeberin liegen und sich im Wesentlichen aus ihren Verpflichtungen gemäß dem Tierschutzgesetz oder sonstigen Rechtsvorschriften ableiten.

(2) Der Vertrag unterscheidet für die Unterbringung von Fundtieren bis einschließlich zum 28. Tag beim Auftragnehmer in Pflichtleistungen (§ 16) sowie in freiwillige Zahlungen für i.d.R. herrenlos gewordene Fundtiere ab dem 29. Tag. Letztgenannte Tiere verbleiben grundsätzlich auf Kosten der Auftraggeberin in deren Eigentum, da das Fundrecht keine endgültige Eigentumsübertragung vor dem Ablauf von 6 Monaten ab der Fundanzeige bzw. der Besitzaufgabe des ursprünglichen Eigentümers zulässt. Für eine automatische oder zwangsweise Übertragung des Eigentums an einem Fundtier auf einen Dritten (hier: Auftragnehmer) ab dem 29. Tag gibt es keine rechtliche Grundlage. Der Übernehmende muss deshalb zwingend sein Einverständnis hierzu erklären und hat die Einschränkungen nach dem Fundrecht (6 Monate Rückgabebewehr) einzuhalten. Die freiwillige und durch das Fundrecht eingeschränkte Übernahme von Fundtieren ab dem 29. Tag durch den Auftragnehmer, regelt dieser Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen.

Gegen die hier vereinbarte pauschale Kostenerstattung ist der Auftragnehmer bereit, alle Fundtiere in seine Obhut zu übernehmen und für sie zu sorgen. Alle nicht weitervermittelten Tiere gehen nach Ablauf von 6 Monaten in das Eigentum des Auftragnehmers über. Diese Leistungsübernahme und die Kostenerstattung durch die Auftraggeberin über einen Zeitraum von 6 Monaten hinaus ist von beiden Seiten eine freiwillige Leistung. Die Auftraggeberin und der Auftragnehmer werden mit dieser Vereinbarung ihrer tierschutzrechtlichen Verpflichtung gegenüber herrenlos gewordenen Fundtieren, deren Eigentum vermutlich aufgegeben wurde, gerecht.

(3) Unter Zugrundelegung des § 15 (Tagessätze) und der unter Berücksichtigung der unter Absatz 1 beschriebenen Interessen ergeben sich folgende einzelne Teilpauschalen, die anhand von Tagessatz, durchschnittlicher Verweildauer, Anzahl der Tiere errechnet wurden. Bei den Teilpauschalen verstorbene Fundtiere, Kosten für Tierinspektoren, Gnadenhof, Kosten für Kastrationen, sogenannte Abgabetiere waren die tatsächlich beim Auftragnehmer anfallenden Kosten entscheidend:

(Die Abweichung von dem in Anlage 1 beiliegenden Auszug aus dem Beschlussentwurf ergibt sich aus der Erhöhung der freiwilligen Leistungen bei Abgabetieren um 100.000 €)

Berechnung Pauschale für freiwillige Aufgaben	
„Fundtiere“ nach 28 Tagen (> herrenlose Tiere)	140.000,00 €
Erstuntersuchung und ärztliche Bagatellbehandlung (im Pflichtteil enthalten)	0,00 €
Sonstige (freiwillige) Verwahrtiere (die LHM trägt hier 50% der Gesamtkosten)	110.000,00 €
Sonstige herrenlose (z.B. ausgesetzte) Tiere	0,00 €
Wildtiere	0,00 €
Gnadenhof	20.000,00 €
tote „Fundtiere“ (ab 29 Tagen Verweildauer) [verstorbene Tiere / Euthanasie (ohne Wildtiere)]	10.000,00 €
Arztkosten für Kastrationen	30.000,00 €
Abgabetiere	200.000,00 €
Tot aufgefundene Tiere	0,00 €
Nutztiere	0,00 €
Zwischenergebnis freiwillige Pauschale	510.000,00 €

(4) Aus den Teilpauschalen ergibt sich im freiwilligen Bereich eine jährliche Pauschale in Höhe von 510.000 €.